



Landeshauptmann-Stellvertreter
Ökonomierat Josef Geisler

Frau
Klubobfrau
Dr.ⁱⁿ Andrea Haselwanter-Schneider
Landtagsklub FRITZ

Telefon +43(0)512/508-2024
Fax +43(0)512/508-2025
buero.lh-stv.geisler@tirol.gv.at

DVR:

**über Herrn
Landtagspräsident
DDr. Herwig van Staa
im Hause**

Schriftliche Anfrage 493/16 betreffend: Wie viele Weisungen haben Sie im Laufe der aktuellen Legislaturperiode an die Mitarbeiter Ihrer Fachabteilung ausgesprochen?

Geschäftszahl LHStvJG-35/82a-2016

Innsbruck, 14.11.2016

Sehr geehrte Frau Klubobfrau!

Sie haben in der Sitzung des Oktober-Landtages betreffgegenständliche Anfrage unter anderem an mich gerichtet und um Beantwortung nachfolgender Fragen ersucht.

1.) Als Weisung ist eine von einem Verwaltungsorgan erlassene normative Anordnung zu verstehen, die sich - ausschließlich - an nachgeordnete Organe richtet; eine Weisung kann nur regeln, wie das betreffende Organ die ihm übertragene Funktion auszuüben hat (interne Norm). Für eine Weisung ist typisch, dass sie Handlungs- oder Unterlassungspflichten begründet.

Weisungen können keine Rechte und Pflichten im Außenverhältnis schaffen und sind - zielt ihr Inhalt darauf ab - insoweit absolut nichtig. Die Abgrenzung von „Innen- und Außenverhältnis“ kann - zB im Dienstrecht schwierig sein. ...Weisungen können abstrakt oder konkret, generell oder individuell sein. Weisungen werden oft als „Erlässe“ bezeichnet, generelle Weisungen auch als „Verwaltungsverordnungen“; sie sind an keine Form gebunden. Auch ein „Ersuchen“ kann eine Weisung sein, wenn sich aus dem Zusammenhang der verpflichtende Charakter ergibt; Weisungen können auch schlüssig erteilt werden. Weisungen müssen den Bediensteten tatsächlich in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden.

Im Lichte dieser rechtlichen Auslegung, wie viele Weisungen haben Sie im Laufe der aktuellen Legislaturperiode erteilt?

2.) Zu welchen Einzelfällen bzw. Projekten haben Sie eine Weisung erteilt?

3.) Wie lautet Ihre Begründung für die jeweilige Weisung?

- 4.) Haben sich die betroffenen Beamten gegen diese Weisungen mündlich oder schriftlich gewehrt?
 - 5.) Wenn ja, mit welcher Begründung bzw. mit welchen Begründungen haben sie sich gewehrt?
 - 6.) Haben die betroffenen Beamten diese Weisungen umgesetzt?
 - 7.) Wenn ja, mit welchen Folgen für das jeweilige Projekt bzw. Vorhaben?
 - 8.) Wenn nein, welche Konsequenzen hatte dies?
 - 9.) Ist Ihnen im Lichte der oben zitierten, rechtlichen Auslegung gänzlich bewusst, was alles eine Weisung ist?
 - 10.) Wenn nein, warum nicht?
 - 11.) *„Die neue Landesregierung legt einen Schwerpunkt auf Transparenz“, so Wolf und Mair in einer Aussendung. " Weisungen von Regierungsmitgliedern sind in der Verfassung verankert, also rechtlich möglich und Weisungen sind an und für sich grundsätzlich nichts Schlechtes. Wir wollen aber, dass Regierungsmitglieder, die Weisungen in ihren Ressorts geben, diese künftig öffentlich machen, damit hier die volle Transparenz gegeben ist.“ „W er als Regierungsmitglied eine Weisung gibt“, so Wolf und Mair weiter, „hat meist gute Gründe für diese konkrete Weisung. Daher haben unsere Regierungsmitglieder auch kein Problem damit, diese Weisungen künftig öffentlich zu begründen. Wir als Klubobmänner garantieren, dass es in dieser Legislaturperiode keine Weisung von Regierungsmitgliedern gibt, die nicht öffentlich gemacht und öffentlich begründet wird. "*
- Wo haben Sie die von Ihnen im Laufe der aktuellen Legislaturperiode an die Mitarbeiter Ihrer Fachabteilung erteilten Weisungen öffentlich gemacht?
- 12.) Warum haben Sie bisher keine Ihrer Weisungen, entgegen der Ankündigung (siehe Frage 11), öffentlich gemacht und begründet?
 - 13.) Warum sind Sie in Ihrer Regierungsarbeit auf Weisungen angewiesen?

Hierzu beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Nach § 31 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages ist jeder Abgeordnete berechtigt, in den Angelegenheiten der Landesverwaltung an die Mitglieder der Landesregierung schriftliche Fragen über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches zu richten. Dieses Fragerecht erfasst nicht Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung sowie der Auftragsverwaltung. Diesbezüglich kommt die politische Kontrolle dem Nationalrat und dem Bundesrat gegenüber der Bundesregierung als dem obersten, politisch verantwortlichen Organ zu.

Sofern obenstehende Fragen in meine Angelegenheiten gemäß Anlage der Verordnung der Landesregierung vom 30. März 1999 über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 14/1999, zuletzt geändert durch LGBl. Nr 54/2013, fallen, kann wie folgt Stellung genommen werden:

Zu den Fragen:

Ich darf kurz aus meinen Zuständigkeiten zitieren und aufzählen, für welche Bereiche ich gerne Verantwortung tragen darf:

1. Land- und Forstwirtschaft; berufliche Vertretungen und Arbeitsrecht auf diesem Gebiet; land- und forstwirtschaftliche Schulen; Personalangelegenheiten der Lehrer an den land- und forstwirtschaftlichen

Berufs- und Fachschulen; Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft; Bodenschutz; landwirtschaftliche Betriebe des Landes; Bodenreform; Höferecht; Grundverkehr; Almschutz; Forstrecht; Jagd; Fischerei; Tierschutz, Veterinärwesen; Pflanzenschutz; Landesjagd Pitztal; Beteiligung des Landes an der Tierkörperentsorgung Tirol GmbH;

2. Bau, Erhaltung und Verwaltung von Landesstraßen; Vermessungswesen;

3. Tiroler Versicherung V.a.G.;

4. Wasserrecht und Wasserwirtschaft, Energiewesen;

5. Sicherheitsverwaltung; Feuerwehrwesen; Feuerpolizei; Landesstelle für Brandverhütung; Katastrophenschutz und -management; Zivilschutz; Landeswarnzentrale; Beteiligung des Landes an der Leitstelle Tirol Gesellschaft mbH;

6. Angelegenheiten des Wehrwesens und des Zivildienstes;

7. Sportangelegenheiten; Beteiligungen des Landes an der Nationalen Anti-Dopingagentur Austria GmbH, der Innsbruck-Tirol Olympische Jugendspiele 2012 GmbH und der Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH.

Regieren heißt Verantwortung zu tragen und zu übernehmen. Wie Sie sehen, ist die Palette meiner Zuständigkeiten groß. Genauso groß ist oft auch die Notwendigkeit, in diesen Bereichen Entscheidungen zu treffen.

Gemäß Art. 20 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz ist die Weisung das primäre Element der Steuerung einer Verwaltungsbehörde. Somit ist jeder Auftrag eines Vorgesetzten einer solchen Behörde, sofern er sich auf Vollzugsaufgaben der Behörde bezieht, daher im Rechtssinn als Weisung zu qualifizieren. Solche Weisungen können daher wegen ihrer großen Zahl im Einzelnen nicht festgehalten werden, sodass es auch nicht möglich ist, sie im Nachhinein aufzulisten.

Aufgrund obiger Ausführungen und unter der Annahme, dass nur Weisungen (Aufträge) nach § 44 Abs.3 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333/1979, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016, § 2 Landesbeamtengesetz 1998, LGBl. Nr. 65/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 78/2016, bzw. § 8 Abs. 3 Landesbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 2/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 79/2016, gemeint sein können, bei denen ich mich über rechtliche Bedenken und/oder rechtliche Einwände der untergeordneten Organe hinweg gesetzt und eine anderslautende Entscheidung getroffen habe, wird mitgeteilt, dass meinerseits keine Weisungen in dieser Form erteilt wurden.

Mit freundlichen Grüßen

